



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:

zz@bj.admin.ch

14.10.2025

**SP-Stellungnahme zur Vernehmlassung «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die
alternierende Obhut fördern» – Umsetzung der pa. Iv. Kamerzin 21.449**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage, die wir nachfolgend gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Die Rechtskommission des Nationalrats setzt mit diesem Vorentwurf die parlamentarische Initiative 21.449 um. Ziel ist es, eine gleichmässige Beteiligung beider Elternteile an der Kinderbetreuung nach einer Trennung oder Scheidung stärker zu fördern. Zwei Varianten stehen zur Diskussion:

- Variante 1 kodifiziert die Rechtsprechung des Bundesgerichts: Sie sieht vor, dass die alternierende Obhut zu prüfen und anzuordnen ist, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt und dies dem Kindeswohl entspricht – auch wenn der andere Elternteil nicht einverstanden ist.
- Variante 2 geht deutlich weiter: Gerichte und Behörden wären verpflichtet, bei Uneinigkeit der Eltern über die Betreuungsregelung des Kindes, von Amtes wegen eine Betreuung zu gleichen Teilen (50/50) zu prüfen. Davon wäre abzuweichen, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspräche.

2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz bekennt sich klar zu einem egalitären Familienmodell. Doch wer Gleichstellung nach der Trennung will, muss vor der Trennung ansetzen: bei der Förderung egalitärer Familienmodelle, beim Ausbau der Betreuungsangebote, bei fairen Arbeitsbedingungen und bei der gesellschaftlichen Aufwertung der Care-Arbeit. Denn die alternierende Obhut kann nur funktionieren, wenn sie bereits vor der Trennung gelebt wurde oder wenn beide Elternteile die nötigen Voraussetzun-

gen dafür mitbringen. Viele Familien haben weder die räumlichen noch die finanziellen Möglichkeiten, ein solches Modell umzusetzen. Die Festsetzung der Betreuung zu gleichen Teilen als Regelfall – wie dies Variante 2 vorsähe – würde die Diskrepanz zwischen der rechtlichen Regelung und der Betreuungsrealität weiter verstärken, weshalb Variante 2 klar abzulehnen ist.

Die Umsetzung der Variante 1 würde zwar eine gewisse Rechtssicherheit schaffen, indem dadurch die bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert würde. Aus Sicht der SP Schweiz ist sie jedoch nicht nötig, da das geltende Recht bereits heute eine differenzierte und Kindeswohlorientierte Prüfung im Einzelfall erlaubt.¹

Die vorliegende Revision setzt folglich am falschen Ort an, weshalb die SP Schweiz keinen Handlungsbedarf sieht.

3. Gewalt in Beziehungen konsequent berücksichtigen

Weiter ist problematisch, dass im vorliegenden Diskurs, welcher die alternierende Obhut stärken und damit auch geschlechtsbedingte Nachteile der Eltern verringern möchte, die Komponente der häuslichen Gewalt vollständig ausgeblendet wird.

Schweizweit erleben mindestens 27'000 Kinder jährlich elterliche Partnerschaftsgewalt². Diese Gewalt wird in Trennungs- und Scheidungsverfahren oftmals nicht systematisch abgeklärt.³ Gerade in konfliktbehafteten Familienkonstellationen kann eine gesetzlich geförderte alternierende Obhut gravierende Folgen für Kinder haben. Sie zwingt die betroffenen Eltern weiterhin in ein System permanenter Abstimmung und Kooperation – was den Gewaltkreislauf verlängern und das Kindeswohl gefährden kann. Nach Erkennung dieser Problematik wurde beispielsweise in Australien eine gesetzliche Förderung der geteilten Betreuung wieder abgeschwächt, weil sich zeigte, dass der Zwang zu gleichmässigem Kontakt in Fällen von Gewalt das Kindeswohl ernsthaft gefährden kann.⁴

Daraus folgt: Jede gesetzliche Anpassung muss den Schutz der Kinder vor Gewalt ins Zentrum stellen – andernfalls droht sie, das Kindeswohl zu gefährden, statt es zu stärken.

4. Ökonomische Konsequenzen

Trennungen haben in der Regel erhebliche ökonomische Folgen, die besonders Frauen treffen. Da sie nach wie vor den grössten Teil der unbezahlten Care-Arbeit leisten und häufiger Teilzeit arbeiten, tragen sie auch im Trennungsfall die Hauptlast. Eine gesetzlich geförderte alternierende Obhut kann diese Ungleichheiten

¹ AESCHLIMANN, SABINE/SCHWEIGHAUSER, JONAS/STOLL, DIEGO: Das Parlament revidiert das Familienrecht – was sagen Lehre und Praxis dazu?, in: FamPra.ch 1/2024, 81, S. 88.

² <https://www.ebg.admin.ch/de/nsb?id=99761>.

³ Resolution der Geschäftsleitung der SP Frauen Schweiz zu Handen der Mitgliederversammlung vom 06.09.2025 (https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2025/08/R3_Alternierende-Obhut_D.pdf).

⁴ Erläuternder Bericht S. 11.

noch verstärken: Offiziell geteilte Betreuungsanteile führen oft zu tieferen Unterhaltszahlungen, während Frauen in der Praxis weiterhin die Hauptverantwortung für Betreuung und Organisation tragen. Dies resultiert in einer massiven Doppelbelastung und erhöht das Armutsrisiko von Alleinerziehenden.

5. Fazit

Die SP Schweiz unterstützt den Grundgedanken eines egalitären Familienmodells, doch die vorliegende Revision ist unnötig und geht am Kern der Probleme vorbei. Variante 1 ist rechtlich zwar vertretbar, aber nicht notwendig, da das geltende Recht bereits heute eine differenzierte, kindeswohlorientierte Praxis ermöglicht. Variante 2 lehnen wir entschieden ab, weil sie an der Realität vieler Familien vorbeigeht und Kinder in unpraktikable Modelle drängen könnte.

Die Revision setzt am falschen Ort an. Wo tatsächlich Handlungsbedarf besteht, ist beim Schutz vor häuslicher Gewalt und bei der Stärkung von Rahmenbedingungen, die eine gleichberechtigte Familienarbeit ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin